

K A N T O N G R A U B Ü N D E N

G E M E I N D E F I D E R I S

Q U A R T I E R P L A N U N G S A M M A C R E S T

B e r i c h t d e s I n g e n i e u r s

6004 Quartierplanung Fideris-Sammacrest, Bericht

Für die Erschliessung des Quartierplangebietes wurden verschiedene Varianten studiert. Diese werden hier kurz beschrieben und beurteilt.

A Variante Einfahrt bei Haus [REDACTED]

B Variante Einfahrt auf Grundstücksgrenze [REDACTED]

C Variante Einfahrt ab Privatstrasse südlich des Gebietes

A Einfahrt bei Haus [REDACTED]1. Grundlagen

- Schreiben Kant. Tiefbauamt, Bezirk V, Davos-Platz, vom 26. September 1979
- SNV-Norm Nr. 640620 betreffend private Einfahrten
- SIA-Norm Nr. 172 betreffend Kurvenradien bei Wendepunkten u. ä. und Kurvenerweiterungen

2. Beurteilung

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Normen, welche vom Kant. Tiefbauamt als Voraussetzung für die Bewilligungspraxis genannt werden, ist ersichtlich, dass diese Variante nicht ausführbar ist aus folgenden Gründen:

- a) Fehlender Platz (Haus [REDACTED])
- b) Zu grosse (unwirtschaftliche) Erdbewegungen
- c) Zu viele Kunstbauten (Stützmauern)
- d) Unzumutbare Eingriffe in Privateigentum

Auch wenn diese Einfahrt dorfwärts verschoben wird, ergibt sich keine Verbesserung der Verhältnisse, da zudem neben dem Grundstück [REDACTED] auch das Grundstück [REDACTED] in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

B Einfahrt auf Grundstücksgrenze [REDACTED]1. Grundlagen

- SNV-Norm Nr. 640620 (Private Einfahrten)
- SNV-Norm Nr. 640042 (Querprofilgestaltung)
- SIA-Norm Nr. 172

2. Beurteilung

Zur Situation

Die Variante benötigt infolge Böschungen an der breitesten Stelle beidseitig der Strassenaxe ca 8,0 m Boden. Dies ist auf dem Plan mit den Variantenstudien A und B ersichtlich.

Mit einer bereits hohen Steigung von 15% sind die Liegenschaften 2-3b und 2-82 nicht erschlossen, da die Strasse im Anschlussbereich um 3,5 m unter Terrain kommen würde. Verlangt man terrainebenen Anschluss, so bringt dies eine Erschliessungsstrasse mit 27% Neigung!

Parzelle 2-3c ist unerschlossen und lässt sich ohne Verschnitt der unterliegenden Parzellen nicht erschliessen.

Beurteilung

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen kann auch diese Variante nicht zur Ausführung gelangen:

- Unzumutbare Gefällsverhältnisse
- Unzumutbarer Verschnitt der Parzellen 2-3a und 2-5
- Unmöglichkeit, Parzelle 2-3c ohne Verschnitt der unterliegenden Parzellen 2-3b und 2-82 zu erschliessen

C Einfahrt ab Privatstrasse südlich Parzelle 2-4

1. Grundlagen

- Alle Normen wie Variante B
- Schreiben Kant. Tiefbauamt wie Variante A

2. Beurteilung

Unter Berücksichtigung der in Variante A und B getätigten Ueberlegungen drängt sich diese Variante C geradezu auf:

Baulich lässt sich diese Strasse ohne Kunstbauten und mit einer Maximalneigung von 11,2 % bewerkstelligen. Die Beeinträchtigung der Parzellen ist unverhältnismässig geringer als bei den vorgenannten Varianten. Die Befahrbarkeit ist auch im Winter gewährleistet. Die Parzellen 2-3b, 2-3c und 2-82 sind optimal erschlossen bei geringen Flächenverlusten.

3. Grenzabstände

Von einer Abänderung der Grenzabstände bezüglich dem bestehenden Baugesetz für das Perimeterinnere kann abgesehen werden. Artikel 39 des Baugesetzes regelt die Ausnahmemöglichkeiten.

Eine Festlegung von Baulinien ist nicht opportun.

4. Erschliessung

Die Erschliessung des Quartiers erfolgt entsprechend den im Erschliessungsplan eingezeichneten Werkleitungen:

Kanalisation

Die Grundstücke 2-81 und 2-4 entwässern in die bestehende Kanalisationsleitung in der Privatstrasse.

Die Grundstücke 2-33, 2-3b, 2-3c und 2-82 werden nach Norden, entsprechend dem bestehenden GKP der Gemeinde, entwässert.

Wasser

Die Versorgung der Grundstücke mit Wasser erfolgt mittels zwei Stichleitungen ab Wasserleitung nördlich der Kantonsstrasse. Eine Ringbildung erscheint im heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt, da auch das Verteilnetz keine solche aufweist. Die Löschbereitschaft für die Parzellen 2-33, 2-3b, 2-3c und 2-82 wird durch einen zusätzlichen Hydranten am Wegende erreicht. Die Leitung kann in einem späteren Zeitpunkt im Bedarfsfall südlich mit der bestehenden Leitung verbunden werden.

Strom und Telefon

Die Erschliessung der Parzellen mit Strom und Telefon erfolgt nach den bereits vorgeplanten Anschlüssen der BK und der KTD Chur.

Schiers, den 15. Februar 1980/HB

Ingenieur- und Vermessungsbüro H.Berger

H. Berger